OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-840350/6/HW/Rd

Datum:
Linz, 16. Juli 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über den Antrag der A__, vertreten durch die Anwälte B__, vom 14.07.2026, auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung im Vergabeverfahren der Stadtgemeinde C__ betreffend das Vorhaben „Renaturierung D__ Flkm 0,5 – 1,2 und Herstellung der Durchgängigkeit der E__ Flkm 1,49, BHV C605083“

zu Recht:

I. Dem Antrag wird gemäß §§ 1, 2, 8 und 11 Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006 – Oö. VergRSG 2006, LGBl. Nr. 130/2006 idF LGBl. Nr. 77/2018, stattgegeben und der Auftraggeberin Stadtgemeinde C__ die Erteilung des Zuschlags für die Dauer des Nachprüfungsverfahrens, längstens aber bis 14.09.2026, untersagt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Eingabe vom 14.07.2026 hat die A__ (im Folgenden: Antragstellerin) Anträge auf Nichtigerklärung der Ausscheidensentscheidung und der Zuschlagsentscheidung sowie auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, der Auftraggeberin die Zuschlagserteilung bis zur Entscheidung im Nachprüfungsverfahren, zu untersagen, gestellt.

I.2. Begründend führte die Antragstellerin unter anderem Folgendes aus:
Die Auftraggeberin führe ein Vergabeverfahren betreffend das Projekt „Renaturierung D__ Flkm 0,5-1,2 und Herstellung der Durchgängigkeit der E__ Flkm 1,49“ durch. Laut Zuschlagsentscheidung handle es sich um ein nicht offenes Verfahren. Gegenstand des Verfahrens seien Bauleistungen iZm Renaturierungs- bzw. Wasserbauarten. Die angefochtene Zuschlagsentscheidung sei der Antragstellerin am 09.07.2026 per E-Mail übermittelt worden.
Die Antragstellerin habe ein erhebliches Interesse am Abschluss des gegenständlichen Vertrages. Sie habe am Vergabeverfahren teilgenommen und ein ausschreibungskonformes Angebot gelegt. Die Antragstellerin sei laut Zuschlagsentscheidung ursprünglich an zweiter Stelle gereiht gewesen, jedoch ausgeschieden worden. Das Angebot der Antragstellerin liege preislich unter jenem der präsumtiven Zuschlagsempfängerin. Wäre das Angebot der Antragstellerin nicht rechtswidrig ausgeschieden worden, hätte sie eine reale und konkrete Chance auf Zuschlagserteilung gehabt.
Der Antragstellerin drohe durch das rechtswidrige Ausscheiden und die rechtswidrige Zuschlagsentscheidung ein erheblicher Schaden, insbesondere Verlust des gegenständlichen Auftrages, entgangener Gewinn, frustrierte Angebotslegungs- und Kalkulationskosten, Verlust eines Referenzprojekts im Bereich Wasserbau/Renaturierung, Beeinträchtigung der betrieblichen Auslastung. Die Antragstellerin sei zur Stellung des gegenständlichen Nachprüfungsantrages legitimiert.
Zum Sachverhalt wurde ausgeführt, dass die Auftraggeberin das gegenständliche Projekt ausgeschrieben habe und die Antragstellerin mit Schreiben vom 17.06.2026 zur Angebotslegung eingeladen worden sei. Als Angebotsabgabetermin wurde der 25.06.2026, 9.00 Uhr, vorgesehen. Die Angebotsöffnung sei für den 25.06.2026, 9.15 Uhr, angekündigt worden. Die Antragstellerin habe fristgerecht ein Angebot gelegt.
Mit Zuschlagsentscheidung vom 09.07.2026 habe die Auftraggeberin mitgeteilt, dass die Angebote der an erster und zweiter Stelle gereihten Bieter ausgeschieden worden seien. Als Ausscheidensgrund betreffend das erstgereihte Angebot sei „unzulässiges Alternativangebot“ genannt worden. Als Ausscheidensgrund der Antragstellerin wurde lediglich „nicht plausible Preisbildung“ genannt. Weitere konkrete Gründe seien der Antragstellerin in der Zuschlagsentscheidung nicht mitgeteilt worden. Insbesondere sei nicht erkennbar, welche Kalkulationselemente konkret

beanstandet worden seien, welche Vergleichswerte die Auftraggeberin herangezogen habe, ob eine ordnungsgemäße vertiefte Angebotsprüfung durchgeführt worden sei, ob die Erklärung der Antragstellerin vom 02.07.2026 vollständig berücksichtigt worden sei, weshalb der verbindlich bestätigte Einheitspreis betriebswirtschaftlich nicht erklär- und nachvollziehbar sein soll, ob sachkundige oder sachverständige Personen in die Prüfung einbezogen wurden, wie die Prüfung dokumentiert worden sei.
Gegen die Ausscheidensentscheidung und die darauf aufbauende Zuschlagsentscheidung richte sich der konkrete Nachprüfungsantrag.
Bezüglich Rechtswidrigkeit der Ausscheidungsentscheidung wurde vorgebracht, dass das Angebot der Antragstellerin wegen angeblich „nicht plausibler Preisbildung“ ausgeschieden worden sei. Nach § 141 Abs. 1 Z 3 BVergG 2018 dürften Angebote nur dann ausgeschieden werden, wenn eine durch eine vertiefte Angebotsprüfung festgestellte nicht plausible Zusammensetzung des Gesamtpreises vorliege. Nach § 138 Abs. 5 BVergG 2018 dürfte ein Angebot nur ausgeschieden werden, wenn trotz des Vorbringens des Bieters die Preise für den öffentlichen Auftraggeber betriebswirtschaftlich nicht erklär- und nachvollziehbar bleiben. Die Prüfung habe unter Berücksichtigung des gesamten Vorbringens des Bieters zu erfolgen. Ein bloß niedriger Einheitspreis, selbst in einer wirtschaftlich relevanten Position, sei daher nicht ausreichend. Der niedrige Preis könne allenfalls Anlass für eine vertiefte Angebotsprüfung sein. Das Ausscheiden setze aber voraus, dass die Auftraggeberin nach ordnungsgemäßer Prüfung und nach Berücksichtigung der Aufklärung des Bieters nachvollziehbar und dokumentiert zum Ergebnis gelange, dass die Preisbildung betriebswirtschaftlich nicht erklärbar sei. Die Voraussetzungen würden nach bisheriger Aktenlage nicht vorliegen.
Die Antragstellerin habe mit Erklärung vom 02.07.2026 ausdrücklich bestätigt, dass kein Kalkulationsfehler vorliege und habe sie den angebotenen Einheitspreis für Pos. 15/601022 ausdrücklich als verbindlich bestätigt, ebenso sei die Lieferung der Granitansatzsteine binnen sechs Wochen zugesichert worden. Die Antragstellerin habe eine konkrete und nachvollziehbare Erklärung abgegeben und hätte sich die Auftraggeberin mit dieser Erklärung inhaltlich auseinandersetzen und dokumentiert darlegen müssen, weshalb der Preis trotz dieser Erklärung nicht betriebswirtschaftlich erklär- und nachvollziehbar sein solle. Eine solche nachvollziehbare Begründung fehle.
Von der Antragstellerin sei auch weder ein Alternativangebot noch ein Abänderungsangebot gelegt worden. Insbesondere sei die ausgeschriebene Leistung nicht dahingehend eingeschränkt worden, dass lediglich bestimmte lagerhafte Steine geliefert werden würden. Die angebotene Leistung sei unverändert geblieben.
Die Auftraggeberin sei verpflichtet, bei Zweifeln an der Preisangemessenheit eine ordnungsgemäße vertiefte Angebotsprüfung durchzuführen.
Der Verwaltungsgerichtshof habe in seiner aktuellen Rechtsprechung klargestellt, dass ein Ausscheiden wegen nicht plausibler Preisbildung nur dann zulässig sei, wenn nach ordnungsgemäßer kontradiktorischer Überprüfung und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Bieters die Preisgestaltung betriebswirtschaftlich

nicht erklär- und nachvollziehbar bleibe. Weiters habe der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass der Auftraggeber dem Bieter jene Punkte offenlegen müsse, die ihm im Rahmen der vertieften Angebotsprüfung zweifelhaft erscheinen.
Die Auftraggeberin habe der Antragstellerin nach bisherigem Kenntnisstand nicht hinreichend konkret mitgeteilt, weshalb der angebotene Preis nicht plausibel sein solle.
Die Begründung „nicht plausible Preisbildung“ sei für sich allein unzureichend. Damit werde der Antragstellerin eine effektive Rechtsverfolgung erschwert und verletze die Auftraggeberin dadurch die vergaberechtlichen Grundsätze der Transparenz, Gleichbehandlung und Nachvollziehbarkeit.
Die Rechtswidrigkeit des Ausscheidens sei für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlichem Einfluss, da die Antragstellerin mit ihrem Angebotspreis unter dem Angebotspreis der präsumtiven Zuschlagsempfängerin liege.
Wäre die Antragstellerin nicht ausgeschieden worden, hätte ihr Angebot in die Bewertung einbezogen werden müssen und hätte sie dann eine konkrete Chance auf Zuschlagserteilung gehabt. Die rechtswidrige Ausscheidensentscheidung ziehe auch die Rechtswidrigkeit der Zuschlagsentscheidung nach sich.
Zur Rechtswidrigkeit der Zuschlagsentscheidung wurde vorgebracht, dass die Zuschlagsentscheidung zugunsten der präsumtiven Zuschlagsempfängerin rechtswidrig sei, weil sie auf dem rechtswidrigen Ausscheiden des Angebots der Antragstellerin beruhe. Die Auftraggeberin hätte das Angebot der präsumtiven Zuschlagsempfängerin nicht als wirtschaftlich günstigstes bzw. zuschlagsfähiges Angebot behandeln dürfen, ohne das Angebot der Antragstellerin rechtskonform zu prüfen und zu bewerten.
Da die Antragstellerin bei rechtskonformer Vorgehensweise vor der präsumtiven Zuschlagsempfängerin zu reihen gewesen wäre bzw. jedenfalls eine reale Chance auf Zuschlagserteilung gehabt hätte, sei auch die Zuschlagsentscheidung für nichtig zu erklären.
Weiters wurde zum Punkt Deponielage und Abfuhrstrecke ergänzend von der Antragstellerin darauf hingewiesen, dass nach bisheriger Beurteilung wirtschaftliche Vorteile der Antragstellerin iZm der näher gelegenen Deponie bzw. geringeren Abfuhrstrecke nicht hinreichend abgebildet worden wären, zumal die Antragstellerin über eine näher gelegene Deponie verfüge als die präsumtive Zuschlagsempfängerin. Dies könne zu geringeren Kosten für Abfuhr und Entsorgung führen.
Zum Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung wurde von der Antragstellerin zunächst auf die Ausführungen zum Hauptantrag verwiesen. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass der Antragstellerin durch die angefochtene Zuschlagsentscheidung ein unmittelbar erheblicher und nicht wiedergutzumachender Schaden drohen würde. Werde der Zuschlag vor Entscheidung über den Nachprüfungsantrag erteilt, würde die Antragstellerin die Möglichkeit verlieren, den Auftrag selbst zu erhalten. Eine spätere bloße Feststellung der Rechtswidrigkeit oder ein allfälliger Schadenersatzanspruch vermöge den Verlust der Zuschlagschance nicht gleichwertig zu ersetzen.

Der Antragstellerin drohe insbesondere der Verlust des Auftrages, entgangener Gewinn, Verlust eines Referenzprojektes, frustrierte Angebots- und Kalkulationskosten sowie Beeinträchtigung der Auslastung von Personal, Maschinen und Geräten.
Der Erlassung der einstweiligen Verfügung würden keine überwiegenden Interessen der Auftraggeberin oder sonstiger Beteiligter entgegenstehen und beschränke sich die beantragte Maßnahme darauf, die Zuschlagserteilung bis zur Entscheidung im Nachprüfungsverfahren vorläufig zu untersagen. Dadurch werde lediglich der bestehende Zustand gesichert. Eine kurzfristige Verzögerung des Vergabeverfahrens sei der Auftraggeberin zumutbar. Demgegenüber wäre der Antragstellerin bei sofortiger Zuschlagserteilung die Chance auf Erlangung des Auftrags endgültig genommen.
Auch würden keine öffentlichen Interessen gegen die beantragte einstweilige Verfügung sprechen. Im Gegenteil bestehe ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass öffentliche Aufträge nur in rechtskonformen, transparenten und gleichbehandelnden Vergabeverfahren vergeben werden.
Die Untersagung der Zuschlagserteilung sei geeignet und erforderlich, um die drohende Schädigung der Interessen der Antragstellerin zu verhindern. Mildere Mittel seien nicht ersichtlich. Die beantragte Maßnahme sei verhältnismäßig.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die Stadtgemeinde C__ als Auftraggeberin am Nachprüfungsverfahren beteiligt. Mit Eingabe vom 16.07.2026 wurde von der rechtsfreundlichen Vertretung der Auftraggeberin bekannt gegeben, dass von einer Bekanntgabe von Gründen, die gegen die Erlassung einer einstweiligen Verfügung sprechen, abgesehen werde.

I.4. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

I.4.1. Gemäß § 1 Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006 (Oö. VergRSG 2006) regelt dieses Landesgesetz den Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Auftraggeber bzw. Auftraggeberinnen in Verfahren nach den bundesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens (Vergabeverfahren), die gemäß Art 14b Abs 2 Z 2 B-VG in den Vollzugsbereich des Landes fallen.

Gemäß § 2 Abs 1 Oö. VergRSG 2006 obliegt dem Landesverwaltungsgericht die Gewährung von Rechtsschutz gemäß § 1 leg.cit.

I.4.2. Bis zur Zuschlagserteilung bzw. bis zum Widerruf eines Vergabeverfahrens ist das Landesverwaltungsgericht zum Zweck der Beseitigung von Verstößen gegen die bundesgesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens und die dazu ergangenen Verordnungen oder von Verstößen gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht zuständig zur Erlassung einstweiliger Verfügungen sowie zur Nichtigerklärung gesondert anfechtbarer Entscheidungen (§ 2 Z 15 lit. a Bundesvergabegesetz 2018 [BVergG 2018], § 2 Z 11 lit. a Bundesvergabe-

gesetz Konzessionen 2018 [BVergGKonz 2018] oder § 3 Z 16 lit. a Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 [BVergGVS 2012]) des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin im Rahmen der vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin geltend gemachten Beschwerdepunkte (§ 2 Abs. 3 Oö. VergRSG 2006).

Der gegenständliche Antrag ist rechtzeitig und zulässig.

I.4.3. Gemäß § 8 Abs. 1 Oö. VergRSG 2006 hat das Landesverwaltungsgericht auf Antrag eines Unternehmers bzw. einer Unternehmerin, dem bzw. der die Antragsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 nicht offensichtlich fehlen, durch einstweilige Verfügung unverzüglich vorläufige Maßnahmen anzuordnen, die nötig und geeignet scheinen, um eine durch die behauptete Rechtswidrigkeit einer gesondert anfechtbaren Entscheidung entstandene oder unmittelbar drohende Schädigung von Interessen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin zu beseitigen oder zu verhindern.

Gemäß § 11 Abs. 1 leg.cit. sind vor der Erlassung einer einstweiligen Verfügung die voraussehbaren Folgen der zu treffenden Maßnahme für alle möglicherweise geschädigten Interessen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin, der sonstigen Bewerber oder Bieter bzw. Bewerberinnen oder Bieterinnen und des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin sowie ein allfälliges besonderes öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens gegeneinander abzuwägen. Ergibt diese Abwägung ein Überwiegen der nachteiligen Folgen einer einstweiligen Verfügung, ist der Antrag auf ihre Erlassung abzuweisen.

Gemäß § 11 Abs. 2 leg.cit. können das gesamte Vergabeverfahren oder einzelne Entscheidungen des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin bis zur Entscheidung über eine allfällige Nichtigerklärung vorübergehend ausgesetzt oder sonstige geeignete Maßnahmen angeordnet werden. Dabei ist die jeweils gelindeste, noch zum Ziel führende vorläufige Maßnahme zu verfügen.

Gemäß § 11 Abs. 3 leg.cit. ist in einer einstweiligen Verfügung die Zeit, für welche diese Verfügung getroffen wird, zu bestimmen. Die einstweilige Verfügung tritt nach Ablauf der bestimmten Zeit, spätestens jedoch mit der Entscheidung über den Antrag auf Nichtigerklärung, in dem die betreffende Rechtswidrigkeit geltend gemacht wird, außer Kraft.

I.4.4. Die im Vorbringen der Antragstellerin behaupteten Rechtswidrigkeiten sind zumindest denkmöglich. Eine Überprüfung, ob die behaupteten Rechtswidrigkeiten auch tatsächlich vorliegen, war im Rahmen des Provisorialverfahrens nicht durchzuführen.

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich beim gegenständlichen Vorhaben nicht um eine vordringliche Leistungserbringung handelt, kann daraus geschlossen

werden, dass eine Gefährdung von Leib und Leben nicht aktuell ist. Die Auftraggeberin hat im Verfahren konkrete, mit der Erlassung der beantragten einstweiligen Verfügung drohende Nachteile nicht dargelegt.

Die Antragstellerin hat denkmöglich ausgeführt, dass ihr durch die behaupteten Rechtswidrigkeiten der Entgang des Auftrages droht, sohin ein Schaden, der im konkreten Fall nur durch die vorläufige Untersagung der Zuschlagserteilung abgewendet werden kann. Abgesehen von dem vorausgesetzten öffentlichen Interesse an der Vergabe des gegenständlichen Auftrages ist aber ein darüberhinausgehendes besonderes öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens weder durch die Auftraggeberin vorgebracht worden noch dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Kenntnis gelangt. Dass sich durch die Erlassung einer einstweiligen Verfügung eine Verzögerung der Bedarfsdeckung und ein organisatorischer und finanzieller Mehraufwand ergeben können, liegt in der Natur der Sache. Da – wie bereits erwähnt – kein darüberhinausgehendes besonderes öffentliches Interesse an einem möglichst raschen Vertragsabschluss geltend gemacht wurde und auch nicht auf der Hand liegt, ist dem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung spruchgemäß stattzugeben.

Die Dauer der Aussetzung der Zuschlagserteilung ergibt sich aus § 11 Abs. 3 Oö. VergRSG 2006 iVm § 20 Abs. 1 Oö. VergRSG 2006. Für den gegenständlichen Fall bedeutet dies, dass für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich somit die Möglichkeit besteht, die Aussetzung der Zuschlagserteilung für zwei Monate auszusprechen.

Beim gegenständlichen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung wird erkennbar die Untersagung der Zuschlagserteilung beantragt. Bei der Untersagung der Zuschlagserteilung handelt es sich im vorliegenden Fall im Hinblick auf den derzeitigen Stand des Vergabeverfahrens um die gelindeste, noch zum Ziel führende Maßnahme. Es ist dem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung daher spruchgemäß stattzugeben.

Die einstweilige Verfügung ist gemäß § 11 Abs. 4 Oö. VergRSG 2006 sofort vollstreckbar.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Abwägung der Interessen war anhand der Umstände des vorliegenden Einzelfalls vorzunehmen, sodass dieser Abwägung keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus zukommt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger